

	Anlassbezogene Testung	Dok-FG-31 Revision: a-3/21
	Mitarbeiter, Teilnehmer und Bewohner BeWo *	Seite 1 von 2

Anlassbezogene Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Im Rahmen unseres Hygienekonzepts, ist ab **01.03.2021** eine freiwillige - anlassbezogene Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fördergesellschaft für berufliche Bildung Plauen-Vogtland e.V., für Mitarbeiter, Teilnehmer und Bewohner BeWo möglich.

PoC-Antigen-Tests (Point-of-Care- Antigen-Tests) sollen genutzt werden, um zeitnahe Ergebnisse über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu erhalten und die Gefahr der Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu reduzieren respektive zu verhindern.

Der PoC-Antigen-Test ist für o.g. Personengruppen in der FG kostenfrei. Eine Testung erfolgt nur aus besonderem Grund. Bei Auftreten von Symptomen im häuslichen Bereich, ist ein fernbleiben unserer Einrichtungen ausdrücklich erwünscht. In diesem Fall bitte den offiziellen Weg über den Hausarzt gehen.

Eine Verpflichtung zur Testung besteht nicht.

Die Durchführung der Testungen erfolgt durch verantwortliche Personen, welche vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests erhalten haben.

Die Einweisung der für die Testungen verantwortlichen Personen erfolgte nach den Vorgaben des § 4 Abs. 3 MPBetreibV **im DRK Bildungswerk Sachsen gGmbH unter Aufsicht von Dr. Christian Binner.**

Einverständniserklärung, Genehmigung zur Testdurchführung

Die Einverständniserklärung zur Testung wird individuell vor Testbeginn von allen Getesteten eingeholt und dokumentiert.

Zur Einholung der Genehmigung zur Durchführung des Testes bei gesetzlich betreuten Personen kontaktiert die für die Testungen verantwortliche Person die Betreuerin/den Betreuer im Vorfeld des Tests und informiert im Nachgang des Tests unmittelbar über ein eventuell positives Ergebnis und ggf. weitere erforderliche Maßnahmen.

Meldung positiver Befunde

Ein positives Testergebnis wird umgehend unter Nutzung des dafür vorgesehenen Meldebogens an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Dokumentation

Die Durchführung der Tests wird dokumentiert. Dies umfasst insbesondere Name und Vorname der getesteten Person, das Datum der Testung, Name der den Test durchführenden Person, das Testergebnis und bei einem Positivergebnis das Datum der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Das Testergebnis und die mit einem positiven Test verbundenen zusätzlichen Informationen (Meldedatum) werden mit Ablauf des der Testung folgenden Monats gelöscht.

	Anlassbezogene Testung	Dok-FG-31 Revision: a-3/21
	Mitarbeiter, Teilnehmer und Bewohner BeWo *	Seite 2 von 2

Teststellen

1. **FG – Dobenastraße 80**
2. **LH – Auenstraße 22**
3. **VHS/BME – Stresemannstraße 92**

Die jeweiligen Test-Räume werden mittels Schilder ausgewiesen und zusätzlich durch die Leiter/Stellvertreter der Einrichtungen kommuniziert. Das Betreten dieser Räume ist nur nach vorheriger Absprache mit den jeweiligen geschulten Mitarbeitern zugelassen.

Sollte ein Bedarf zur Testung bestehen und einzelne geschulte Mitarbeiter nicht verfügbar sein, ist eine Testung jederzeit, nach Rücksprache in einer anderen Teststelle möglich.

Durchführung der Testungen

Die Durchführung erfolgt gemäß den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), der Coronavirus-Testverordnung (TestV), der Medizinprodukte-Betreiberverordnung und der Herstellerangaben der PoC-Antigen-Tests unter Einhaltung der Anforderungen. Der Test erfolgt mittels eines Nasen-Rachenabstrichs. Das Ergebnis liegt in der Regel nach ungefähr 10 - 15 Minuten vor.

Alle Testungen werden dokumentiert.

Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem negativen Testergebnis ist kein weiteres Handeln erforderlich.

Bei einem positiven Testergebnis wird das zuständige Gesundheitsamt informiert und die nächsten Schritte entsprechend des Hygienekonzepts eingehalten.

Eine Bescheinigung über das positive Ergebnis des PoC-Antigen-Tests wird den Getesteten ausgestellt, damit die Nachtestung mittels PCR-Test durch den Hausarzt / die Hausärztin veranlasst werden kann. Auf Wunsch wird auch ein Zeugnis über ein negatives Testergebnis ausgestellt, sofern dies als Nachweis benötigt wird.

Mit positivem Ergebnis getestete Personen werden auf die Notwendigkeit der unverzüglichen häuslichen Quarantäne und der Nachtestung mittels PCR-Test hingewiesen. Sie dürfen die Einrichtung erst nach Ablauf einer ggf. vom Gesundheitsamt oder durch Allgemeinverfügung angeordneten häuslichen Quarantäne wieder betreten.

* Es wird auf Doppelbezeichnungen in männlicher und weiblicher Form zugunsten der Übersichtlichkeit verzichtet.